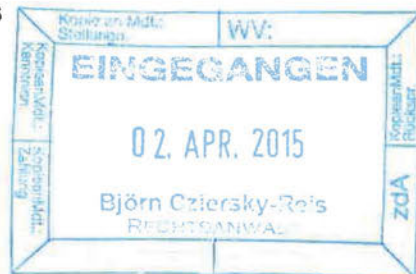




Verwaltungsgericht Greifswald

Verwaltungsgericht Greifswald, Postfach 3161, 17461 Greifswald

Herr Rechtsanwalt
Björn Cziersky-Reis
Alt-Moabit 62-63
10555 Berlin



Aktenzeichen: 2 A 121/15

Durchwahl-Nr.: 837

Ihr Zeichen: 510/14

Datum: 01.04.2015

Verwaltungsstreitverfahren

█./ LR des Lkrs. Mecklenburgische Seenplatte

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Cziersky-Reis,

in der o.g. Verwaltungsstreitsache erhalten Sie anliegend eine Ausfertigung des PKH-Beschlusses vom 31.03.2015 zu Ihrer Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung


Repschläger
Justizangestellte

Dienstgebäude:

Domstraße 7
17489 Greifswald

Postanschrift:

Postfach 3161
17461 Greifswald

Telefon: 03834/890-50

Telefax: 03834/890528

Ausfertigung



VERWALTUNGSGERICHT GREIFSWALD

Aktenzeichen:
2 A 121/15



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

 Neubrandenburg

Proz.-Bev.:
Rechtsanwalt Björn Cziersky-Reis,
Alt-Moabit 62-63, 10555 Berlin

- Kläger -

gegen

Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, Rechts- und Kommunalaufsichtsamt,
Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg

- Beklagter -

wegen
Ausländerrecht

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Greifswald am

31. März 2015

durch die Richterin am Verwaltungsgericht Thews als Einzelrichterin

beschlossen:

Dem Kläger wird Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Cziersky-Reis, Berlin, bewilligt mit der Maßgabe, dass keine höheren Kosten erstattet werden, als bei der Beauftragung eines Rechtsanwalts, der am Wohnort des Klägers oder am Gerichtsort ansässig ist.

Gründe:

Die Voraussetzungen für eine Bewilligung von Prozesskostenhilfe liegen vor. Die Klage hatte insbesondere auch hinreichende Aussicht auf Erfolg und war nicht mutwillig (vgl. § 166 VwGO i.V.m. § 114 ZPO).

Die Klage hatte hinreichende Aussicht auf Erfolg. Sie war gemäß § 75 Satz 1 und 2 VwGO als Untätigkeitsklage zulässig. Der Beklagte hatte über den Antrag des Klägers vom 13.11.2014 ohne zureichenden Grund länger als drei Monate nicht entschieden. Über den schriftlich durch seinen Rechtsanwalt des Klägers gestellten Antrag hätte schriftlich entschieden werden können. Die seltene persönliche Anwesenheit des Klägers im Zuständigkeitsbereich des Beklagten, die der Beklagte im Klageverfahren als Grund für die verzögerte Entscheidung geltend gemacht hat, begründete daher keinen zureichenden Grund.

Dass die Klage auch im übrigen hinreichende Aussicht auf Erfolg hatte, ist dadurch belegt, dass der Beklagte dem Klagebegehren zwischenzeitlich entsprochen hat.

Die Klage war auch nicht mutwillig. Mutwillig ist die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung, wenn eine Partei, die keine Prozesskostenhilfe beansprucht, bei verständiger

Würdigung aller Umstände von der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung absehen würde, obwohl eine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht, § 114 Abs. 2 ZPO. Dies war hier nicht gegeben. Der Kläger konnte nicht mit einer stattgebenden Entscheidung des Beklagten rechnen. Der Kläger hatte den Beklagten vor der Klageerhebung vom 18.02.2015 mit Schreiben seines Bevollmächtigten vom 04.01.2015 zur Entscheidung bis zum 16.02.2015 aufgefordert, ohne dass der Beklagte darauf reagiert oder seine ggf. bereits zu diesem Zeitpunkt beabsichtigte stattgebende Entscheidung gegenüber dem Kläger angezeigt hätte.

Die Entscheidung über die Beiordnung folgt aus den §§ 166 VwGO, 121 Abs. 3 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Der Beschluss ist für die Beteiligten unanfechtbar (§ 166 VwGO i.V.m. § 127 Abs. 2 und 3 ZPO).

Thews

Ausgefertigt:

Greifswald, 1. April 2015

Repschläger, Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

